



Beitragsordnung Ödland e.V.

Aufgrund §8 ihrer Satzung hat die Mitgliederversammlung des Ödland e.V. am 25.07.2025 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Die Beitragsordnung wird auf den in der Satzung §18 vorgegebenen Wegen veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung tritt die Beitragsordnung in Kraft. Kommt es zu Änderungen der Beitragsordnung wird analog verfahren.
3. Ab Veröffentlichung der Satzung wird diese jedem neuen Mitglied mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und für jedes Mitglied verbindlich.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Höhe des Jahresbeitrags in der Anlage 1 zu dieser Beitragssatzung für die verschiedenen Beitragsgruppen festgelegt. Die Beitragsgruppen sind ebenfalls in der Anlage 1 zu dieser Beitragssatzung festgelegt. Liegt der Tag des Beitritts vor dem 1.7. eines Jahres, wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag für ein Jahr fällig. Liegt der Tag des Beitritts nach dem 30.6. eines Jahres, so reduziert sich der fällige Betrag auf die Hälfte des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrags für ein Jahr.
5. Die Beitragssätze gelten zunächst bis zum 31.12. und danach jeweils für ein ganzes Jahr. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate. Der Vorstand kann diese Regelung bei Notwendigkeit im Ausnahmefall ändern.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird, außer im Jahr des Beitritts, jeweils am 1.1. eines Jahres fällig und wird im Laufe des Januars vom Verein eingezogen.
7. Ist ein Mitglied nicht in der Lage, den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beitragszahlung stunden, den Jahresbeitrag einmalig reduzieren oder einmalig aussetzen.



8. Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Konten-Daten unverzüglich der Geschäftsstelle mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.

9. Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus §6 und ist nur zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr. Überzahlte Beiträge werden dem Mitglied nicht zurück überwiesen.

10. Die Mitglieder können dem Verein für den Beitragseinzug ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, das vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

11. Der Mitgliedsbeitrag enthält keine Kursbeiträge oder ähnliche Gebühren. Die hierfür fälligen Gebühren werden vor Beginn der Maßnahme / Veranstaltung bekanntgegeben.



Anlage 1 zur Beitragsordnung für den Ödland e.V.

Auf der Mitgliederversammlung vom 26.07.2025 wurden die folgenden Beitragssätze festgelegt:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das Kalenderjahr 24 Euro.

In bestimmten Fällen wird ein abweichender Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr erhoben:

- aktive Mitglieder 2 € pro Monat (24,00 € pro Kalenderjahr)
- passive Mitglieder:
 - Der empfohlene Regelbeitrag für passive Mitglieder beträgt 10 € pro Monat (120,00 € pro Kalenderjahr). Dieser **Förderbeitrag** dient der nachhaltigen Förderung der Vereinszwecke. Passive Mitglieder können jederzeit mit einem formlosen Antrag an den Vorstand einen reduzierten Beitrag von 1 € pro Monat (12,00 € pro Kalenderjahr) beantragen, beginnend ab dem neuen Kalenderjahr.
- Studierende 1€ pro Monat (12,00 € pro Kalenderjahr)
- Rentner*innen 1€ pro Monat (12,00 € pro Kalenderjahr)
- Schwerbehinderte 1€ pro Monat (12,00 € pro Kalenderjahr)

Die Mitglieder erhalten in der ersten Woche des Monats Januar vom Verein eine Rechnung über den jährlich fälligen Beitrag. Soweit möglich, wird die Rechnung elektronisch zugestellt. Die Beiträge müssen binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Vereinskonto überwiesen werden. Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, hat das Mitglied sicherzustellen, dass das entsprechende Konto eine ausreichende Deckung für den Beitragseinzug besteht.

Sollten die Beiträge nicht zeitgerecht bezahlt werden, ist der Verein berechtigt, folgende Bearbeitungs- beziehungsweise Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag zu verlangen. Bearbeitungs- und Mahngebühren werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig.

	Bearbeitungsgebühren	Mahngebühren
Zahlungserinnerung	0,00€	0,00€
1. Mahnung	2,00€	0,00€
2. Mahnung	4,00€	2,00€
3. Mahnung	4,00€	4,00€



Nach dem in der 3. Mahnung genannten letzten Zahlungstermin kann der Vorstand einen Antrag auf Ausschluss stellen.

Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, wird der Beitragseinzug vom Verein eingestellt und das obige Verfahren analog durchgeführt. Es gelten dabei die gleichen Bearbeitungsgebühren und Mahngebühren.

Diese Anlage ist Bestandteil der Beitragsordnung des Ödland e.V., die am 26.07.2025 in Würzburg beschlossen wurde.